

Abschrift

9 C 260/22



Verkündet am 02.05.2023

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Duisburg-Hamborn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der: _____

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:



gegen



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Duisburg-Hamborn
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 18.04.2023
durch die Richterin _____
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.150,53 EUR nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.12.2022 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Erstattungsfähigkeit von Reparaturkosten sowie Mietwagenkosten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfallereignis vom 25.03.2022 in Duisburg Hamborn.

Der Unfallhergang als solcher sowie die alleinige Einstandspflicht der Beklagten als zuständige Haftpflichtversicherer des Schädigerfahrzeuges sind zwischen den Parteien unstrittig. Streit besteht lediglich hinsichtlich der Abrechnungspositionen Fahrzeugschaden (224,91 €) sowie Mietwagenkosten (925,61 €). Die Klägerin suchte eine Vertragswerkstatt [REDACTED] auf und ließ den Fahrzeugschaden zu einem Rechnungsbetrag in Höhe von 7.178,10 EUR brutto instand setzen. Zuvor holte sie ein DEKRA-Schadengutachten bezüglich des Unfallschadens an ihrem Fahrzeug ein. Wegen des Inhalts des Gutachtens wird auf die Anlage 3 (Bl. 11 d.A.) Bezug genommen. Die Klägerin begehrt mit der Klage Zahlung von Reparaturkosten in Höhe von 224,91 EUR, nachdem die Beklagte vorprozessual einen Betrag in Höhe von 6.953,19 EUR gezahlt hat. Die Klägerin nahm während der Dauer der Reparatur in dem Zeitraum vom 31.03.2022 bis 13.04.2022 ein Mietfahrzeug VW-Polo der Gruppe 4 in Anspruch. Die Fahrleistung in dem Zeitraum betrug 118 km. Sie nutze das Fahrzeug somit über 8 km täglich. Die Klägerin begehrt Zahlung der noch offenen Mietwagenkosten in Höhe von 925,62 EUR, nachdem die Beklagte vorprozessual 311,99 EUR regulierte.

Die Klägerin behauptet, die Anmietung eines Mietwagens sei erforderlich gewesen, da sie 80 Jahre alt sei und dringend auf Mobilität angewiesen sei, um ihren alltäglichen Lebensbedarf zu bewältigen. Sie beruft sich auf die Fracke-Vergleichsberechnung, wonach für ein Mietfahrzeug der Mietwagengruppe 6 im PLZ-Gebiet 471 der Grundtarif für eine Woche bei 413,89 EUR läge. Rechne man diesen

Wochentarif auf 14 Anmietttage um, gelange man zu einem Grundtarif von 827,78 EUR. Der hier berechnete Grundtarif läge bei 710,66 EUR brutto, sodass der sogenannte Mittelwert deutlich unterschritten sei. Die ergänzend berechneten Zusatzkosten seien ebenfalls marktüblich. Zum einen handele es sich dabei um die sogenannte Haftungsbegrenzung, die mit 307,58 EUR netto üblich berechnet worden sei. Zum anderen sei als Zusatzaufwand auch ein Navigationsgerät berechnet, da das Klägerfahrzeug –insoweit unstreitig- ebenfalls über ein Navigationsgerät verfügt. Zudem habe sie ein Anspruch mit entsprechendem Vollkaskoschutz.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.150,53 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Positionen Probefahrt, Reinigungskosten sowie Desinfektionsmaßnahmen (jeweils 63,00 € netto) seien nicht erstattungsfähig. Zudem ist sie der Ansicht, dass die Anmietung eines Mietfahrzeuges im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht erforderlich gewesen sei, da die Klägerin - insoweit unstreitig- nicht mindestens 20 km pro Tag mit dem Mietfahrzeug zurückgelegt hat. Zudem habe die Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 28.03.2022 die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges angeboten, sodass die Klägerin im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht gehalten gewesen sei, dieses günstigere Angebot anzunehmen. Die Beklagte behauptet ferner, nach der FRACKE-Methode beliefen sich die Mietwagenkosten auf 958,95 € brutto.

Mit Schriftsatz vom 29.12.2022 hat die Beklagte eine etwaige Verurteilung nur Zug um Zug gegen Übertragung von Schadensersatzansprüchen der Klägerin gegen die [REDACTED] aus der Rechnung vom 14.04.2022 (Rechnungsnummer [REDACTED]), soweit diese die Inrechnungstellung von Reinigungskosten, Probefahrt und Desinfektionsmaßnahmen betrifft, beantragt (Bl. 42 d.A.). Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 07.03.2023 (Bl. 63 d.A.) die Abtretung im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber

der beauftragten Werkstatt [REDACTED]

[REDACTED] Duisburg erklärt.

Nach Zustimmung beider Parteien hat das Gericht mit Beschluss vom 04.04.2023 das schriftliche Verfahren angeordnet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung aus §§ 7, 17, 18 StVG, 113, 115 VVG, 249 BGB zu.

Der Klägerin ist auch in Höhe des Restbetrages bezüglich der noch streitigen Einzelpositionen: Probefahrt 74,97 € brutto (63,00 € netto), Fahrzeugreinigung 74,97 € brutto (63,00 € netto), Desinfektionsmaßnahmen 74,97 € brutto (63,00 € netto) ein zu erstattender Schaden entstanden. Auch dieser Betrag ist- unabhängig von der Frage, ob die Rechnung bereits beglichen wurde- zur Schadensbeseitigung erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

Grundsätzlich kann ein Geschädigter alle tatsächlich zur Schadensbeseitigung aufgewandten Kosten erstattet verlangen. Sind diese Kosten höher als notwendig oder vorab errechnet, etwa weil die Werkstatt nicht notwendige Arbeiten durchgeführt hat oder weil notwendige Arbeiten längere Zeit bzw. mehr Material in Anspruch genommen haben, geht dies grundsätzlich zu Lasten des Schädigers (Prognose- bzw. Werkstatttrisiko), da die Beseitigung des Schadens in dessen Verantwortungsbereich und Risikosphäre fällt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur insoweit, wie der Geschädigte gegen eine Schadensminderungsobliegenheit verstößt. Dabei ist zu beachten, dass der Geschädigte in aller Regel wenig Ahnung von der Beseitigung von Verkehrsunfallsschäden hat und ohnehin schon vom Schädiger in die Situation gedrängt wurde, sich überhaupt mit der Beseitigung von Schäden zu beschäftigen. Von einem Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit ist daher höchstens dann auszugehen, wenn der Geschädigte erkennen musste, dass die aufgewendeten Kosten nicht zur Schadensbeseitigung erforderlich sein würden. Jedenfalls dann, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug auf Basis eines vorgefertigtlich eingeholten

Sachverständigengutachtens reparieren lässt, genügt er damit bereits seiner Schadensminderungsobliegenheit. Alles andere würde die Einholung vorgerichtlicher Gutachten ad absurdum führen, wenn letztlich doch der Geschädigte „klüger“ und fachkundiger als der Sachverständige sein müsste. Der Geschädigte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der vorgerichtlich eingeschaltete Gutachter sein Gutachten unbefangen und objektiv erstellt hat und die vom Reparaturunternehmen abgerechneten Kosten angefallen sind und notwendig waren.

Mangels besserer Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten hat die Klägerin die Reparaturkosten insoweit für erforderlich halten dürfen. Die Positionen „Desinfektionsmaßnahmen“, „Probefahrt“, „Fahrzeugreinigung“ sind vorliegend im vorgerichtlichen Gutachten der DEKRA berücksichtigt worden, sodass der Schädiger jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Prognoserisikos die Kosten trägt.

Die Klägerin hat darüber hinaus einen Anspruch auf Zahlung der Mietwagenkosten in Höhe von 925,62 EUR. Auch dieser Betrag ist zur Schadensbeseitigung erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

Zwar hat die Klägerin lediglich ca. 8 km pro Tag mit dem Mietfahrzeug zurückgelegt. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht ist indes nicht gegeben. Zwar kann sich daraus, dass ein Fahrzeug nur für geringe Fahrleistungen benötigt wird, die Unwirtschaftlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ergeben. Bei gewissen Sachverhalten kann aber allein die Notwendigkeit der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs rechtfertigen, ohne dass es auf die gefahrene Kilometerleistung ankommt (vgl. BGH NJW 2013, 1149 Rn. 15, beck-online). So liegt der Fall hier, da die Klägerin 80 Jahre alt ist und die Anmietung im Zeitraum der Corona-Pandemie erfolgt ist, sodass es ihr nicht zumutbar gewesen ist, den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen. Nach dem unbestrittenen Klägervortrag war sie dringend auf Mobilität angewiesen, da ihr anderweitig die Bewältigung ihres Lebensalltags nicht zuzumuten gewesen sei. Somit ist die Erforderlichkeit gegeben, da die Klägerin auf die ständige Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs angewiesen gewesen ist (vgl. BGH NJW 2013, 1149 Rn. 15, beck-online).

Die Beklagte hat nicht bestritten, dass die von der Klägerin vorgelegte „Fracke Vergleichsrechnung“ (Bl. 132) zutreffend ist. In dieser Höhe schätzt das Gericht die erforderlichen Kosten. Denn soweit erforderlich sind die ortsüblichen

Mietwagenkosten auf der Grundlage des arithmetischen Mittels aus den Ergebnissen, die sich bei Anwendung der Schwacke Liste einerseits und des Fraunhofer Mietpreisspiegels andererseits im konkreten Falle ergeben, zu schätzen (OLG Düsseldorf v. 05.03.2019 – 1 U 74/18, MDR 2019, 800 ff. = NJW-RR 2019, 731 ff. (LS 2), Rn. 23 ff.), zit. n. juris; OLG Köln, Urteil vom 10. November 2016 – I-15 U 59/16, Rn. 5 m. w. N., zit. n. juris).

Darüber hinaus sind die Kosten für eine Haftungsreduzierung in Form der Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 EUR im Rahmen der Vollkaskoversicherung erforderlich. Nach der Rechtsprechung des BGH kann der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war. Das soll insbesondere anzunehmen sein, wenn das beschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertigeres Fahrzeug angemietet wird (BGH, Urteil vom 15. Februar 2005 – VI ZR 74/04, Rn. 11, zit. n. juris; zustimmend OLG Köln, Urteil vom 10. November 2016 – I-15 U 59/16, Rn. 19 ff., zit. n. juris; vgl. auch Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 03. Februar 2020 – (110) 1 O 396/18, Rn. 32, zit. n. juris, wonach die erforderlichen Mehraufwendungen für ein Ersatzfahrzeug mit Vollkaskoschutz in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen sind). Das ist hier jedenfalls deswegen der Fall, da das beschädigte Fahrzeug der Klägerin nach dem vorgelegten DEKRA-Gutachten erstmals am 28.04.2017 zugelassen wurde und eine Laufleistung von ca. 15.704 km aufwies und daher von einem entsprechend geringen Wert auszugehen ist. Unabhängig davon, sind die Kosten für den Vollkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung aber generell als erstattungsfähig anzusehen, da das Risiko der erneuten Verwicklung in einen insbesondere allein oder jedenfalls mitverschuldeten Schadensfall mit dem angemieteten Ersatzwagen grundsätzlich als erheblich und ebenfalls unfallbedingt anzusehen ist (vgl. OLG Köln, NJOZ 2018, 96 Rn. 19, beck-online). Ob für das Unfallfahrzeug ebenfalls eine Vollkaskoversicherung bestand, kann im Ergebnis dahinstehen, weil das von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderte erhöhte Risiko vorliegend gegeben ist. Die Benutzung eines kurzfristig angemieteten Mietwagens, den man nicht so gut kennt, wie das eigene Fahrzeug, ist stets mit einem erheblichen Schädigungsrisiko verbunden. Hinzu kommt die Haftungsgefahr, die mit einer Fahrzeuganmietung einhergeht. Den Geschädigten trifft

bei einer allein oder mitverschuldeten Schädigung des Mietfahrzeugs die Pflicht, den Schaden im Umfang der erforderlichen Reparaturkosten gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB in Geld auszugleichen, während er bei verschuldeter Beschädigung des eigenen Fahrzeugs die Wahl hat, es nicht oder nur notdürftig zu reparieren oder reparieren zu lassen (vgl. KG Berlin, Urteil vom 08. Mai 2014 - 22 U 119/13 -, Rn. 16, juris).

Auch gegen die Zusatzkosten für ein Navigationsgerät bestehen keine Bedenken, da das verunfallte Fahrzeug ausweislich des Schadensgutachtens der DEKRA ebenfalls über ein solches verfügt (vgl. mit Bezug auf ein Navigationsgerät OLG Stuttgart, Urteil vom 16.05.2013 - 13 U 159/12 unter I. 4., zitiert nach BeckRS 2014, 01585; LG Karlsruhe, Urteil vom 24.04.2009 - 9 S 311/08 - zitiert nach BeckRS 2011, 11056). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte auf die betreffenden Ausstattungen unbedingt angewiesen war; als Indiz für die Erforderlichkeit genügt insoweit, dass die entsprechenden Einrichtungen in dem beschädigten Fahrzeug vorhanden waren (vgl. zu dieser Überlegung mit Bezug auf die Fälle eines Zusatzfahrers OLG Stuttgart, a. a. O., unter I. 3.).

Die Klägerin muss sich auch keine Kostenersparnis anrechnen lassen, da sie das Fahrzeug in dem Mietzeitraum lediglich ca. 8 km täglich genutzt hat. Ein von den Mietwagenkosten abzuziehender Vorteilsausgleich wegen ersparten Kosten des eigenen Fahrzeuges entfällt dann, wenn ein Mietwagen nur für eine geringe Fahrtstrecke in Anspruch genommen wird und deshalb eine messbare Eigensparnis nicht feststellbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 14.6.1983 - VI ZR 213/81; OLG Zweibrücken Urteil vom 29.06.2005 - 1 U 9/05 - LG Frankfurt Urteil vom 14.11.2018 - 2/15 S 76/18 -).

Die Klägerin hat auch nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB verstoßen, weil sie ein konkretes Mietwagenangebot der Beklagten vor Anmietung nicht angenommen hätte.

Nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB ist der Geschädigte gehalten, diejenigen Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen, die ein ordentlicher und verständiger Mensch an seiner Stelle ergreifen würde. Entscheidender Abgrenzungsmaßstab ist der Grundsatz von Treu und Glauben (BGH, NJW 2019, 2538). In anderen Vorschriften

zum Ausdruck kommende Grundentscheidungen des Gesetzgebers dürfen dabei nicht unterlaufen werden (vgl. BGH, NJW 2014, 2874 Rn. 28 m.w.N.).

Dass sich ein ordentlicher und verständiger Mensch bei Vorliegen inhaltlich vergleichbarer Mietwagenangebote für das günstigere Angebot entscheiden würde, liegt jedenfalls dann auf der Hand, wenn Anhaltspunkte für die fehlende Seriosität des günstigeren Anbieters und seines Angebots nicht ersichtlich sind. Dies gilt auch dann, wenn bei unfallbedingter Anmietung das günstigere Angebot auf der Vermittlung des Haftpflichtversicherers des Schädigers beruht. Dementsprechend hat der BGH ausgesprochen, dass das Angebot des Haftpflichtversicherers des Schädigers an den Geschädigten, ihm ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln, beachtlich sein kann (BGH, Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 563/15, r+s 2016, 431 = NJW 2016, 2402 Rn. 9). Hierdurch wird die Grundentscheidung des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, den Geschädigten davon zu befreien, die Schadensbeseitigung dem Schädiger anvertrauen zu müssen, und ihm die Möglichkeit zu eröffnen, sie in eigener Regie durchzuführen (vgl. BGH, NJW 2014, 2874 Rn. 29 m.w.N.), nicht unzulässig unterlaufen (BGH, NJW 2019, 2538). Zwar mag die Obliegenheit des Geschädigten, ein ihm vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer vermitteltes Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, die ihm grundsätzlich auch insoweit eröffnete Möglichkeit, die Schadensbeseitigung in die eigenen Hände zu nehmen, tangieren. Im Rahmen der an Treu und Glauben auszurichtenden Gesamtbetrachtung (vgl. BGH, NJW 2014, 2874 Rn. 28 m.w.N.) kommt dem aber keine entscheidende Bedeutung zu. Denn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist - anders als die Reparatur (vgl. BGH, NJW 2014, 2874 Rn. 29; BGHZ 183, 21 = NJW 2010, 606 Rn. 13; BGHZ 63, 182 ff. = NJW 1975, 160) oder die Verwertung der beschädigten Sache (BGH, NJW 2017, 953 Rn. 12) - nicht mit einer unmittelbaren Einwirkung auf das verletzte Rechtsgut, also auf das Eigentum am beschädigten Fahrzeug, verbunden. Der vorrangige Zweck der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, den Geschädigten davon zu befreien, das verletzte Rechtsgut dem Schädiger oder einer von diesem ausgewählten Person zur Wiederherstellung anvertrauen zu müssen (vgl. MüKoBGB/Oetker, 8. Aufl. 2019, § 249 Rn. 357; BGH, NJW 2010, 2725 Rn. 7), ist bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs also nicht betroffen (BGH, NJW 2019, 2538).

Der Geschädigte muss sich jedoch nur auf das Angebot des Versicherers einlassen, wenn es sich um ein konkretes Angebot zur Anmietung eines Fahrzeuges handelt. Die Versicherung muss ein derartig individualisiertes Angebot für einen Mietwagen machen, dass der Geschädigte nur noch mit bloßer Zustimmung annehmen muss. Das Mietwagenangebot des Haftpflichtversicherers muss konkret annahmefähig und zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn das Angebot Angaben zum Standort des Fahrzeuges, zum Ort und der Zeit der Anmietung, zum Fahrzeugtyp/-modell, dem Tages-/Grundpreis/Tarif, dem konkreten Zeitpunkt der Zurverfügungstellung, den Übergabemodalitäten (Übergabeort, kostenlose Zustellung/Abholung) zur Kilometerlaufleistung, den Kosten für eventuelle Zusatzleistungen (z.B. Zusatzfahrer, Sonderausstattung), zu den Zahlungsmodalitäten (Vorkasse, Kreditkarte) und den Versicherungsbedingungen (Selbstbeteiligung) enthält.

Die Beklagte hat indes nicht näher vorgetragen, inwiefern es sich bei dem Schreiben vom 28.03.2022 um ein individualisiertes Angebot gehandelt hat, welches die Klägerin mit einer bloßen Zustimmung hätte annehmen können.

Die Klägerin kann Zahlung und nicht nur Freistellung verlangen. Ein Freistellungsanspruch wandelt sich in einen Zahlungsanspruch des Geschädigten um, wenn der Schädiger jeden Schadensersatz ernsthaft und endgültig verweigert und der Geschädigte Geldersatz fordert (BGH, Urteil vom 13. Januar 2004 – XI ZR 355/02, (LS 2), zit. n. juris).

Eine Verurteilung Zug- um- Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche wegen zu hoher Rechnungspositionen hatte nicht zu erfolgen, da die Klägerin mit Schriftsatz vom 07.03.2023 eine entsprechende Abtretung bereits erklärt hat.

Der Anspruch auf Zahlung der Rechtshängigkeitszinsen folgt aus §§ 288, 291 BGB. Zinsbeginn ist der 05.12.2022 (§ 187 BGB analog).

Die prozessuale Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs.1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.150,53 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Duisburg-Hamborn statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Duisburg-Hamborn, Duisburger Str. 220, 47166 Duisburg-Hamborn, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Verkündet am 02.05.2023

 Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle